

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

## **1 GELTUNGSBEREICH**

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Gerald STRACK GmbH, Lindengasse 3, A-2443 Loretto (im Folgenden kurz STRACK DESIGN) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen Fassung. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte über Lieferungen und Leistungen von STRACK DESIGN an den Kunden, ohne dass ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen werden müsste.
2. Diesen AGB widersprechende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Im Einzelfall schriftlich ausgehandelte Vertragsbedingungen zwischen STRACK DESIGN und dem Kunden gehen diesen AGB vor.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform.

## **2 VERTRAGSABSCHLUSS**

1. Die Angebote von STRACK DESIGN sind freibleibend und unverbindlich
2. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn eine schriftliche, telefonische oder mündliche Bestellung in Form einer Auftragsbestätigung ausdrücklich, seitens STRACK DESIGN angenommen wurde.
3. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, jedoch ohne Gewähr für die Vollständigkeit. Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich.
4. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen oder Materialpreise die jeweils nicht im Einflussbereich von STRACK DESIGN liegen, ergeben so wird der Kunde unverzüglich darüber informiert.
5. Sollte es, seitens des Kunden aufgrund von unvorhersehbaren Budgeterhöhungen zu einer Beendigung des Vertrages kommen (nach Erhalt der Nachkalkulation), wird der Zeitaufwand für die Naturmaßnahme zur Gänze verrechnet.
6. Sofern nichts anderes vereinbart und schriftlich festgehalten wurde, werden seitens STRACK DESIGN keine Verlegearbeiten durchgeführt. Auf Wunsch des Kunden können Verlegerfirmen empfohlen werden. Für diese Arbeiten wird jedoch keinerlei Haftung übernommen.
7. Die Verrechnungen etwaiger Verlegearbeiten werden – wenn nicht anders festgehalten – direkt mit der jeweiligen Verlegefirma verrechnet.

### **3 ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG**

1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von STRACK DESIGN in 2443 Loretto. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers von STRACK DESIGN, auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
2. Die vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist gilt vorbehaltlich höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Produktionsunterbrechungen. In diesem Falle wird der Kunde rechtzeitig darüber informiert und tritt eine entsprechende Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist ein.

### **4 EIGENTUMSVORBEHALT**

1. STRACK DESIGN behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen vor. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Käufer schon jetzt zu, dass STRACK DESIGN die Ware auf Kosten des Käufers jederzeit abholen kann.
2. Im Falle des Verzuges ist STRACK DESIGN berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, STRACK DESIGN erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

### **5 PREISE, ZAHLUNG DES KAUFPREISES**

1. In Ermangelung einer individuellen Preisvereinbarung gelten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste als vereinbart. Die Preis sind, wenn nicht anderes vereinbart wurde, Nettopreis „ab Werk“.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserteilung zu begleichen. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum oder Vorauskasse gewährt STRACK DESIGN 2% Skonto. Die Gewährung des Skontoabzugs setzt voraus, dass sämtliche fälligen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt sind.
3. Bei Auftragssummen ab einem Kaufpreis von € 20.000,00 gelten folgende Zahlungsvereinbarungen:
  - 25% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss
  - 25% der Auftragssumme bei Beginn der Arbeiten
  - 50% der Auftragssumme bei Rechnungslegung, nach Fertigstellung der Arbeiten

4. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach tatsächlich verbrauchter Menge inklusive Verschnitt, sowie nach tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit.
5. STRACK DESIGN ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

## **6 LIEFERUNGEN**

1. Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen.
2. STRACK DESIGN ist nicht verpflichtet, bereits verkaufte Ware oder Bestandteile derselben, sowie die Verpackung zurückzunehmen. Eine allfällige Zurücknahme bedarf einer vorherigen Zustimmung bei Einbehaltung eines Abzuges von 25% des Verkaufspreises. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

## **7 GEHEIMHALTUNG**

1. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte aller Art, werden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an den Kunden nicht übertragen. Werkstücke, Werbematerialien, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne etc. stellen das geistige Eigentum von STRACK DESIGN dar. Die Weitergabe und Nutzung durch Dritte ist unzulässig.

## **8 GEWÄHRLEISTUNG**

1. STRACK DESIGN leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, somit insbesondere nicht für Mängel, die auf die nicht von STRACK DESIGN durchgeführte Montage zurückzuführen ist.
2. Naturstein ist in Farbe und Struktur, Schwankungen unterworfen, die nicht beeinflusst werden können. Vorgelegte Muster sind daher für Flächen nicht völlig bindend und können nur den Typ des Materials zeigen, nicht aber alle Varianten wiedergeben. Ausgenommen davon sind Natursteinplatten, die vom Kunden direkt aus dem Natursteinlager der Firma STRACK DESIGN ausgewählt wurde.
3. Das Vorhandensein von Adern/ Quarzadern, Einlagerungen, Unregelmäßigkeiten usw. bzw. das Fehlen von solchen Eigenschaften bilden keinen Grund zu Beanstandungen. Bei diversen Materialien kann es aufgrund von Witterungseinflüssen evtl. zu Verfärbungen und Rostausblühungen im Gestein kommen. Die natürliche Abwitterung der Steine hängt stark von der geologischen Zusammensetzung ab und bildet keinen Reklamationsgrund.
4. Bei frostbeständigen Spaltmaterialien wie Kalk- und Sandstein sind kleinere Abplatzungen und Aussprengungen möglich und stellen keine Mangelhaftigkeit

dar, weshalb sie auch keinen Anspruch auf Ausbesserungen durch Austausch oder Wertminderung begründen.

5. Die Einwirkung von Chemikalien (Reinigungsmittel, Auftaumittel, Salze etc.) bzw. mechanische Einwirkungen können, je nach Gesteinsart zu dauerhaften Schäden im Naturstein führen. Dies bildet keinen Reklamationsgrund.
6. Gegenüber jenen Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
7. Der unternehmerische Kunde verpflichtet sich die Ware beim Empfang zu prüfen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel in Art und Umfang innerhalb von acht Tagen nach Übernahme, jedenfalls aber vor Verarbeitung oder Einbau der gelieferten Ware schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der unternehmerische Kunde diese Mängelrüge, so gilt die Ware diesbezüglich als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
8. In jedem Fall erlischt ein allfälliger Gewährleistungsanspruch, sofern der Kaufgegenstand durch den Kunden selbst bereits verarbeitet oder in welcher Form auch immer verändert worden ist.

## **9 RÜCKTRITT VOM VERTRAG BEI LEISTUNGSVERZUG**

1. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur dann berechtigt, wenn er STRACK DESIGN zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und dabei sogleich den Rücktritt angedroht hat.
2. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

## **10 PRÜF- UND WARNPFLICHT**

1. STRACK DESIGN trifft keine, über den üblichen fachlichen Umfang der Steinmetzmeister, Platten- und Fliesenleger hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Werkbesteller leistet Gewähr dafür, dass die von STRACK DESIGN zu bearbeitenden Böden, Wände etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung unsererseits besitzen.

## **11 LEISTUNGSVERWEIGERUNGSVERBOT**

1. Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

## **12 FORMVORSCHRIFTEN**

1. An STRACK DESIGN gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. von Verbrauchern – ausgenommen Mängelanzeigen – bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

## **13 RECHTSWAHL**

1. Es gilt österreichisches Recht. Das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.

## **GERICHTSSTAND**

1. Das örtlich zuständige Gericht, Landesgericht Eisenstadt.